

Geschäftsordnung des Vereines „Aichfelder Schützen Club“

Stand 01.01.2016

1. Allgemeines

Die Geschäftsordnung dient der Ergänzung und Erläuterung der Statuten des Vereines. Sie regelt den Ablauf des Vereinslebens und umreißt alle Rechte und Pflichten aller Vereinsmitglieder. Sie orientiert sich an geltenden Gesetzen, an den Vereinsstatuten, an der Organisation und am Konzept des Vereines.

2. Aufgaben des Vorstandes

Die Erstellung und Änderungen der Geschäftsordnung, der Gebührenordnung und der Schießordnung.

1. Obmann

Der Obmann repräsentiert den Verein nach innen und außen. Er beruft die Versammlungen ein und führt in diesen den Vorsitz.

2. Schriftführer

Der Schriftführer hat in allen Versammlungen das Protokoll zu führen und die schriftlichen Angelegenheiten des Vereines im Einvernehmen mit dem Obmann zu regeln. Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr nach außen sowie nach innen hin Einzelzeichnungsberechtigt.

3. Kassier

Dem Kassier obliegt die Kassenführung des Vereines. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung abzulegen. Der Kassier hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beiträge zu den Fälligkeitsterminen gezahlt werden. Rückstände sind rechtzeitig anzumahnen. Über die Konten bei den Banken verfügen der Kassier und der Obmann gemeinsam.

4. Stellvertreter

Der jeweilige Stellvertreter vertritt den Amtsinhaber in dessen Verhinderungsfalle und führt dessen Aufgaben sowohl bei vorzeitigem Ausscheiden als auch im Todesfalle bis zur nächsten Generalversammlung weiter.

3. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand darf bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2022 nur aus Gründungsmitgliedern gewählt werden; siehe Beilage 1.

4. Sektionsleiter

Zur effizienteren Organisation des Vereines werden Sektionsleiter ernannt, die die jeweiligen Disziplinen: IPSC, CAS, IDPA, etc. leiten. Den Sektionsleitern obliegt die Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Schießveranstaltungen in der jeweiligen Disziplin. Sie sind verantwortlich für sämtliche erforderlichen Geräte und Einrichtungen und haben für deren rechtzeitige Instandsetzung zu sorgen.

5. Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins haben die Pflicht die Grundsätze des Vereins einzuhalten, das Ansehen und die Ehre des Vereins zu wahren, dessen Interessen und Ziele stets nach Kräften zu fördern, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen, die festgesetzten Beträge termingerecht zu entrichten und die Statuten, die Geschäftsordnung und die Schießordnung einzuhalten.

Mitgliedschaften bei anderen Schützenvereinen sind der Vereinsversammlung bekannt zu geben.

6. Beitragszahlungen

Stammeinlagen

Die Gründungsmitglieder erklären sich bereit für die Finanzierung der Errichtung der Anlagen des Vereins eine Stammeinlage von € 1.100,00 vorab zu leisten. Diese Stammeinlage soll jedoch nach den finanziellen Möglichkeiten wieder zurückbezahlt bzw. mit den laufenden Mitgliedsbeiträgen verrechnet werden.

Beitrittsgebühren

laut gültiger Gebührenordnung

Mitgliedsbeiträge

laut gültiger Gebührenordnung

7. Arbeitsleistung

Alle ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur Leistung von 15 Arbeitsstunden pro Jahr entsprechend ihren Fähigkeiten für den Verein. Es wird ein jährliches Akonto von € 120,00 dafür geleistet, welches bis zum 31.01. zu bezahlen ist. Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung bis zum Jahresende nicht oder nur teilweise nach, muss das Akonto entsprechend wieder aufgefüllt werden.

8. Sicherheitsbestimmungen

Die Schießanlage darf nur mit entsprechendem Gehörschutz und Schießbrille betreten werden.

Die Benützung des Schießplatzes und der auf diesen befindlichen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Schießordnung des ASC ist ausnahmslos einzuhalten.

Es gelten die Bestimmungen der österreichischen Schießordnung, der steirischen Schießordnung, sowie die Sicherheitsbestimmungen der diversen Regelwerke.

9. Bekleidungs Vorschriften

Das Tragen uniformartiger bzw. Tarnkleidung ist unerwünscht.

10. Richtlinien zur Benützung

Jedes Mitglied/jeder Benutzer der Räumlichkeiten und Anlagen des Vereins verpflichtet sich diese in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu pflegen. Etwaige Schäden, egal ob verursacht oder bemerkt, sind unverzüglich dem Obmann bzw. dem jeweiligen Sektionsleiter zu melden.

11. Benützungsgebühren

laut gültiger Gebührenordnung

12. Haftung

Jeder Schütze haftet für alle mutwillig bzw. fahrlässig herbeigeführten Schäden, die im Zuge seiner Benützung an der Schießanlage entstanden sind.

13. Aufnahme neuer Mitglieder

Neue Mitglieder können erst nach 12 Monaten und einem einstimmigen Vorstandsbeschluss die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. In dieser Zeit gilt der Mitgliedschaftswerber als Gast, dem es frei steht an den Aktivitäten des ASC teilzunehmen.

14. Jugendförderung

Zum Zweck der Jugendförderung haben Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr die Möglichkeit, dem Verein als außerordentliches Mitglied beizutreten. Die Benützung der Schießanlage und im speziellen die Ausübung des Schießsports ist dem Jugendlichen nur unter Aufsicht eines ordentlichen Mitgliedes des ASC gestattet. In Bezug auf die Überlassung von Schusswaffen gelten die Bestimmungen des österreichischen Waffengesetzes in seiner letztgültigen Fassung.

Die außerordentliche Jugendmitgliedschaft endet spätestens nach Vollendung des 22. Lebensjahres. Danach ist ausschließlich die ordentliche Mitgliedschaft möglich.

Die Einschreibgebühr und das Arbeitsstundenkonto werden bei der Aufnahme als ordentliches Mitglied fällig.

Der Obmann



Christian Walch

Der Schriftführer



Dietmar Pfeifer

Diese Geschäftsordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft und gilt bis auf Widerruf!